

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 30. Mai 2024

Dossier Nr. 10094, Online vom 29. April 2024 – «Johnny Depp vs. Amber Heard»

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 29. April 2024, worin Sie obigen Bericht wie folgt beanstanden:

«Ich habe den Online-Bericht durchgelesen und empfinde dies als zu einseitig. Auch lebt er von erstaunlich viel Konjunktiven, die Raum zur Interpretation lassen und die Rechtskraft eines Staates anzweifeln lassen. Dies bin ich von einem Blick oder 20 Minuten gewöhnt. Nicht aber von der SRF. Das empfinde ich als grossen Rückschritt, schade. Denn der Übergang zwischen Tatsachen und Ansichten sind fliegend. Hier wird das Transparenzgebot aus meiner Sicht missachtet.

Dieser Bericht stellt die Entscheidung der Geschworenen in Frage, ist zu einseitig, zwingt mittels reisserischer Wortwahl der Leserin und dem Leser eine Meinung auf und versucht zugleich das ursprüngliche Narrativ "Mann Täter, Frau Opfer" wiederherzustellen. Interessant ist auch, dass wenige Passagen zuvor hervorgehoben wird, dass nur weil eine Frau gelogen haben "könnte", die Maskulinisten alle Frauen als Lügner abstempeln wollen. Im Abschnitt "Der Bären dienst" passiert das gleiche in die umgekehrte Richtung: Indem womöglich die Geschworenen eine Person (unabhängig vom Geschlecht) als Täter:in bestraft, wird hier unterstellt, dass nun Opfer, die sich wehren müssen (was ich mir

inständig wünsche), den Mut verlieren könnten. Hierbei möchte ich verweisen, dass die Unschuldsvermutung gilt, bis der Beweis erbracht wird. Ansonsten lässt dies Raum für Verleumdungen und Rufschädigungen zu. Bekanntermassen hat Johnny Depp grössere Aufträge aufgrund dieser Umstände verloren.

Aus meiner Sicht leben wir in einem Rechtsstaat. Aufgrund des Geschlechts, darf es keine Diskriminationen geben, aber auch keine mildernde Umstände. Wenn nun eine Person aufgrund ihrer Geschlechtsmerkmale anders behandelt wird, nur weil dadurch die Geschlechtsgenoss:innen sich in ihrem Stolz verletzt fühlen könnten, stehen wir am Ende mit dem Rechtsstaat und mit dem Recht für freien Meinung. Auch bin ich der Ansicht, dass sich die Rechtsprechung in den Vereinigten Staaten nicht mit der in der Schweiz verglichen werden kann. Hier in der Schweiz haben wir verschiedenen Wege, um uns über die Rechtslage zu informieren und zu schützen.

Fazit: Ich wünsche mir eine neutralere Berichterstattung.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Der Beanstander hat den Onlineartikel (<https://www.srf.ch/johnny-depp-vs-amber-heard-es-ging-darum-das-leben-einer-frau-aus-spss-zu-zerstoeren>) als zu einseitig empfunden und schreibt, die verwendeten Konjunktive würden die Rechtskraft eines Staates anzweifeln lassen.

Dies stellen wir in Abrede. Zum einen wird gleich zu Beginn des Artikels unzweideutig festgehalten, dass das Geschworenengericht Amber Heard schuldig gesprochen hat, also zum Schluss gekommen ist, dass sie bewusst gelogen und Johnny Depp verleumdet hat.

Die ganze Berichterstattung und Einschätzung zum Gerichtsurteil fanden bereits im Juni 2022 statt in den Artikeln «[Johnny Depp gewinnt Verleumdungsprozess gegen Amber Heard](#)» und «[Bitteres Ende eines Rosenkrieges](#)». Beide Artikel sind am Ende des beanstandeten Artikels prominent angehängt.

Zum anderen wird die Stossrichtung des beanstandeten Artikels ebenfalls gleich zu Beginn ausgewiesen: Nicht das Urteil steht im Zentrum des Artikels, sondern die Wucht und Auswirkungen von millionenfachen Kommentaren in den sozialen Medien während des Prozesses eines Geschworenengerichts in den USA. Das unterstreicht auch der Titel der dem Artikel zugrunde liegende TV-Dokumentation: «[Johnny Depp vs. Amber Heard – Die Macht der sozialen Netzwerke](#)».

Die im Artikel zitierte Rechtsanwältin Lisa Bloom schliesst nicht aus, dass Mitglieder der Jury die überwiegend Johnny Depp unterstützenden Kommentare in den sozialen Medien mitbekommen haben. Es ist eine Einschätzung Blooms.

Darum lässt sich unserer Meinung nach nicht daraus ableiten, der Artikel zwänge den Leserinnen und Lesern eine Meinung auf.

Die Verwendung von Konjunktiven werden in der Beanstandung bemängelt, explizit wird der Abschnitt mit den Maskulinisten erwähnt. «*Interessant ist auch, dass wenige Passagen zuvor hervorgehoben wird, dass nur weil eine Frau gelogen haben "könnte", die Maskulinisten alle Frauen als Lügner abstempeln wollen.*» Hierzu ist festzuhalten: In dieser Passage ist das Lügen einer Frau nicht im Konjunktiv formuliert.

Schliesslich wird auch Autorin Marie Peltier zitiert, die daran erinnert, dass beide Parteien ihre Version der Geschichte durchsetzen wollen.

Zum Vorwurf eines fließenden Übergangs zwischen Tatsachen und Ansichten sei folgendes festgehalten: Der Artikel schliesst mit der Feststellung, dass Kämpferinnen gegen häusliche Gewalt nun fürchten, dass sich Opfer von häuslicher Gewalt nach diesem Prozess und diesem Urteil nicht mehr zu äussern wagen.

Hätten sie (die Kämpferinnen gegen häusliche Gewalt) stärker mit dem Schlusssatz «Ein fader Beigeschmack, ein ungutes Gefühl – und: ein Bärenienst an den Opfern häuslicher Gewalt» verknüpft werden müssen? Ja, das wäre nicht verkehrt gewesen.

Die **Ombudsstelle** hat sich den beanstandeten Online-Beitrag ebenfalls gelesen und auch die diesem zugrundeliegende DOK-Sendung angeschaut. Sie hält abschliessend fest:

Der beanstandete Online-Artikel basiert auf einem DOK-Beitrag (<https://www.srf.ch/johnny-depp-vs-amber-heard-es-ging-darum-das-leben-einer-frau-aus-spass-zu-zerstoeren>), der von SRF am 14. April 2024 online gestellt und am 21. April 2024 ausgestrahlt wurde. Inhalt des Berichts ist die Resonanz, welche die Auseinandersetzung vor Gericht zwischen Johnny Depp und Amber Heard im Anschluss an die Scheidung ihrer Ehe in den Sozialen Medien gefunden hat. Der Beitrag geht dem Phänomen nach, dass die private Auseinandersetzung zwischen Johnny Depp und Amber Heard durch die Reaktionen in den Sozialen Netzwerken nicht zuletzt aufgrund der Live-Übertragung der Gerichtsverhandlung in den USA in einer besonders einseitigen Art und Weise zum Gegenstand öffentlicher Diskussionen wurde.

Der Beitrag erhebt insbesondere nicht den Anspruch, «die Wahrheit» in der Beziehung Depp – Heard zu ergründen. Es ging nicht darum, ob und in welcher Form es zwischen Johnny Depp und Amber Heard zu verbalen oder körperlichen Auseinandersetzungen gekommen ist bzw. ob und verursacht durch wen Vorfälle häuslicher Gewalt vorkamen. Dies zu beurteilen, war im Rahmen der von den beiden Parteien angestrebten Verleumdungsprozessen ausschliesslich Sache der zuständigen Gerichte. Diese sind auf der Basis rechtsstaatlicher Beweisverfahren zu einem Urteilen gelangt. Dies wird im Beitrag anhand der Urteile englischer (Verleumdungsprozess Johnny Depp vs The Sun) und amerikanischer (Verleumdungsprozess Johnny Depp vs Amber Heard) dargelegt.

Der Beitrag fokussiert auf die Aktivitäten in den Sozialen Netzwerken, welche sich gegen die Person von Amber Heard und deren Glaubwürdigkeit richteten. Die Sendung gelangt zum

Schluss, dass in den Sozialen Medien eine Kampagne gegen Amber Heard betrieben worden sei, unter anderem auch unterstützt vom Anwalt von Johnny Depp. Es wird geltend gemacht, diese Kampagne sei unter anderem gezielt durch sog. maskulinistische Kreise bzw. Plattformen lanciert bzw. geführt worden.

Der Bericht zeigt auf, dass sich im Verlauf der Auseinandersetzung zwischen Depp und Heard eine Social-Media-Community gebildet hat, die in einer einseitigen und persönlichkeitsverletzenden Art und Weise gegen Amber Heard Stimmung machte und dazu auch die Live-Übertragung der Gerichtsverhandlung instrumentalisierte.

Der DOK-Beitrag gelangt auch zum Schluss, die Kampagne in den Sozialen Netzwerken gegen Amber Heard sei nicht zufällig entstanden, sondern stelle eine bekannte und auch bereits in anderen Zusammenhängen in Erscheinung getretene Aktion maskulinistischer Kreise dar, die sich den Kampf gegen feministische Positionen auf die Fahne geschrieben hätten. Dies wird im Beitrag nachvollziehbar aufgezeigt. Angesichts der dokumentierten Aktivitäten und der im Einzelnen geschilderten Szene war auch die Aussage zulässig, dass es sich bei dieser Kampagne um eine nicht nur einmalige Vorgehensweise maskulinistischer Kreise handelte. Wichtig scheint der Ombudsstelle in diesem Zusammenhang, dass sich die im Beitrag geäußerte Kritik nicht generell gegen Männer oder Männerrechtsorganisationen richtete, sondern ausschliesslich gegen Gruppierungen, die unter die auch wissenschaftlich verwendete Begrifflichkeit des Maskulinismus (oder auch Maskulismus) fallen, worunter eine Ideologie des Antifeminismus bzw. des Androzentrismus verstanden wird (<https://de.wikipedia.org/wiki/Maskulinismus>). Im Übrigen wird auch nicht behauptet, sämtliche Männer, die sich als Maskulinisten bezeichnen, seien in einer unkorrekten Weise in den Sozialen Netzwerken aktiv.

Nach Ansicht der Ombudsstelle erweist sich der DOK-Bericht als korrekt. Selbst wenn sich die Vorwürfe von Amber Heard gegenüber Johnny Depp gänzlich oder teilweise als nicht berechtigt erwiesen haben, war eine solche Kampagne diskriminierend. Namentlich hat sie die öffentliche Wahrnehmung und Meinung massgeblich beeinflusst und kam einer gezielten Stimmungsmache gleich. Insofern hält die Ombudsstelle auch die am Schluss des Beitrags in den Raum gestellte Frage für berechtigt, ob derart intensive und einseitige Aktivitäten in den sozialen Netzwerken auch die Entscheidung von Geschworenen oder Richtern zu beeinflussen vermögen.

Der beanstandete Online-Artikel fasst die DOK-Reportage korrekt zusammen. Entgegen der Kritik des Beanstanders vermag die Ombudsstelle darin auch keinen reisserischen Ton zu erkennen. Dass es im kurzen Online-Artikel gegenüber der DOK-Reportage mit einer Länge von 53 Minuten zu gewissen Verkürzungen kam, liegt in der Natur der Sache.

Die Ombudsstelle erachtet das Sachgerechtigkeits- und Transparenzgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes für nicht verletzt.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz